

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 24

Duisburg/Essen, den 07.07.2026

Seite 511

Nr. 75

**Berichtigung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 06. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 04.07.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 439 / Nr. 79), wird wie folgt berichtigt:

In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „84“ ersetzt durch die Ziffer „80“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 06. Juli 2026

